

Förderfähigkeit von Veranstaltungen

Fortbildung



Diözesanarbeitsgemeinschaft
für Erwachsenenbildung e.V.
(Diag)



Evangelische Erwachsenen-
und Familienbildung in
in Württemberg (EAEW)



Bildungswerk Süd der
Evangelisch-methodistischen
Kirche (EmK)

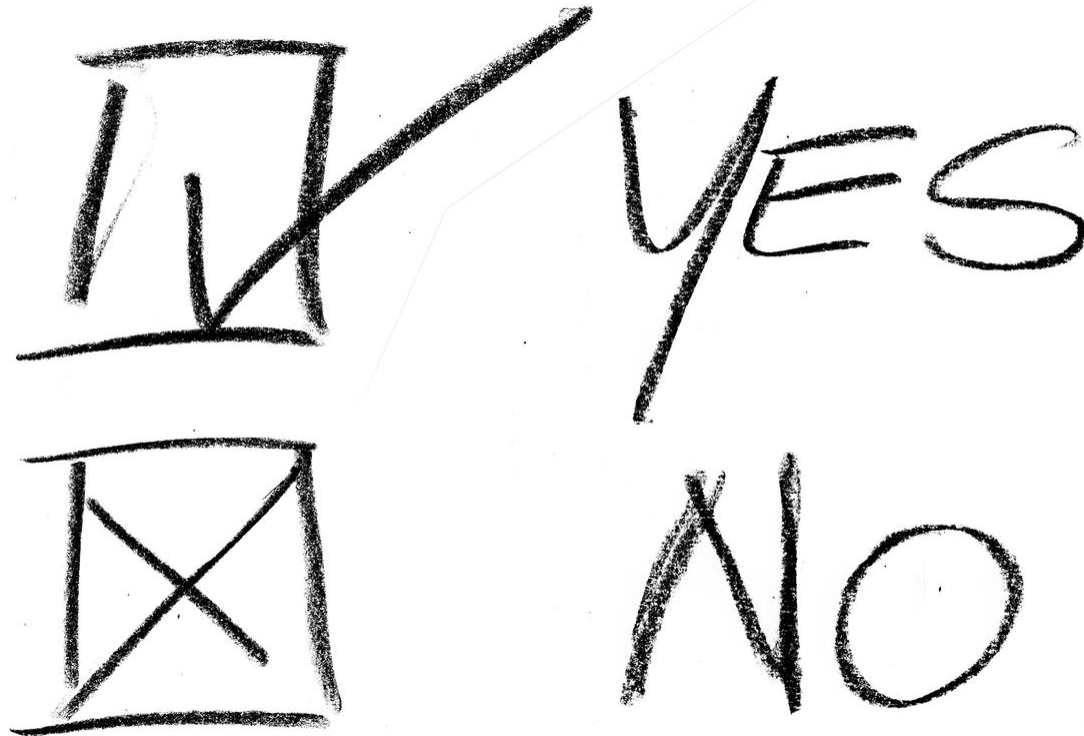


Kath. Erwachsenenbildung
Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.
(keb DRS)



Evangelische
Erwachsenen- und
Familienbildung in Baden

Frage- und Austauschrunde - Allgemein



pixabay, <https://pixabay.com/de/illustrations/ja-nein-m%C3%B6glichkeit-checkliste-2167843/>

Grundvoraussetzungen für Förderfähigkeit von Veranstaltungen:

- **öffentliche Ausschreibung!** (Die Teilnahme muss allen Mitgliedern einer Zielgruppe offenstehen, nicht nur einem internen Personenkreis.)
Öffentlich heißt, die Ausschreibung muss so ausgehängt sein, dass jeder die Möglichkeit hätte, es zu lesen: Schaukasten, Programmheft, Homepage etc. Nachweise müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.
- die Veranstaltung muss von einer **Fachkraft** geleitet werden
- Zeitumfang mindestens eine **Unterrichtseinheit** = 45 Minuten
- die Veranstaltung sollte **kostenpflichtig** sein – in der Regel.
- Doppelförderung des Landes ausschließen (Durch den Bund o.ä. kann die Veranstaltung jedoch zusätzlich gefördert werden.)

Liste Förderfähigkeit von Veranstaltungen nach Inhalt – Version 05.10.2023

- Auch ABC-Liste genannt
- Nach Stichworten sortierte Liste zur Überprüfung der Förderfähigkeit.

Stichwort Spirituelle Bildung

- Glaubensinhalt: z.B. die Einleitung und Anweisung in das Gebet, in Meditations-/ Stilleübungen, Pilgern inklusive der ersten Ausübung ist abrechnungsfähig
- Glaubensvollzug: Das Ausüben und Wiederholen von Gebeten, Meditationsübungen und das Pilgern selbst ist nicht abrechnungsfähig.

„Wie lange müssen TN Listen aufbewahrt werden? Wie sieht es mit dem Datenschutz aus?“

- Belegexemplare müssen 10 Jahre digital bzw. in einem Ordner beim Veranstalter (Kirchengemeinde oder regionale Bildungseinrichtung) aufbewahrt werden.
- Da die gesetzliche Grundlage „Weiterbildungsförderungsgesetz“ eine Aufbewahrung von 10 Jahren vorschreibt, steht dies über den Datenschutzbestimmungen und ist somit bindend.

„Wer ist verantwortlich für die Richtigkeit der Zahlen?

Wie genau sieht die Kontrollfunktion aus?“

- Der/die Geschäftsführer*in des Bildungswerks ist verantwortlich für die Korrektheit der abgegebenen Listen und Zahlen.
- Bei Auffälligkeiten sind Stichproben durchzuführen.
- Eine Schulung der Sekretär*innen vermeidet Falschabrechnungen.
- Die Landesorganisation hat nur eine Kontrollfunktion (Clearing).

„Was sind die Kriterien für eine Anrechenbarkeit bei geringer Teilnehmendenzahl (unter 10)“

- SK 1 Kurse im ländlichen Raum mit geringer Einwohnerdichte
- SK 2 Die Arbeitsplätze erfordern kleine Gruppen (z.B. EDV, Nähmaschinen)
- SK 3 Aufbaukurse mit weniger Teilnehmenden sind die Folge von vorausgehenden Grundkursen, z. B. EDV- und Sprachkurse
- SK 4 Kurse für selten gelernte Sprachen (z. B. Arabisch, Chinesisch)
- SK 5 Pilotangebote, die der innovativen Anpassung an sich verändernde Bedarfe dienen.
- SK 6 Nachträgliche Abmeldungen
- SK 7 Kurse für spezielle Zielgruppen mit besonderen Bedarfen und Lernerfordernissen
- SK 8 Angebote, deren Bildungsziel und deren entsprechende didaktische Methodik kleinere Gruppen unabdingbar machen

Kurse mit weniger als 5 Teilnehmenden sind generell nicht förderungsfähig!

Achtung neu - nur noch 8 Sonderkriterien! Dokumentationspflicht!

Zur Förderfähigkeit von Veranstaltungen mit 5–9 Teilnehmenden

- Verfahren zur Begründung der Ausnahmen wurde geändert
- ab 1.1.24 gilt die Neuregelung für die ab 1.1.24 stattfindenden Veranstaltungen
- statt der bisherigen Sonderkriterien soll es ausführlichere Begründungstexte geben
- Die KiLAG hat einheitliche Textbausteine erarbeitet, die verwendet werden können

5-9 Teilnehmende sollten nach Meinung des Rechnungshofes Ausnahmen sein unter 5 Teilnehmende ist kein Kurs abrechnungsfähig

„Wie sieht die Abrechnung aus, wenn die Kurse auch während der Ferien stattfinden?“

- Anzahl der UEs bei wöchentlich stattfindenden Veranstaltungen: Maximal 40 mal die jeweilige Anzahl UEs
- bei 14tägig stattfindenden Veranstaltungen: 20 mal die jeweilige Anzahl UEs
- bei monatlich stattfindenden Veranstaltungen: 10 mal die jeweilige Anzahl UEs

- Es sind Richtwerte der Landesorganisationen zur Überprüfung der Eingaben (Plausibilitätsprüfung).
- Finden nachweislich mehr Treffen statt, können diese entsprechend abgerechnet werden.

„Gelten Veranstaltungen, die als Gruppe komplett gebucht werden können wie zum Beispiel ‚Junggesellenabschied macht einen Kochkurs‘ oder ‚Kindergeburtstag‘ noch als offen ausgeschrieben?“

→ Ja, diese Veranstaltungen gelten ebenfalls als offen ausgeschrieben.

„Dann dürften ja keine Gemeindeveranstaltungen abgerechnet werden. Da ist ja praktisch alles kostenlos!?“

→ „Kostenlose Veranstaltungen sind förderungsfähig, wenn sie beim Anbieter die Ausnahme und nicht die Regel sind.“

Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens
§ 7 Kostenbeteiligung der Teilnehmer

→ „Die Teilnehmer der Weiterbildungsveranstaltungen beteiligen sich durch Teilnehmergebühren an den Kosten der Einrichtung. Hierdurch muss ein angemessener Anteil an den durch die förderungsfähigen Veranstaltungen insgesamt entstandenen Kosten gedeckt werden.“

→ Wird ein „Kässle“ aufgestellt – auf korrekte Verbuchung achten (TN Einnahmen)

„Bisher musste bei den Unterrichtseinheiten gerundet werden. Was gilt inzwischen zu Auf- und Abrunden?“

1. UE pro Veranstaltung werden auf zwei Nach-Komma-Stellen genau erfasst. Eine UE umfasst 45 Minuten. 60 Minuten = 1,33 UE.
2. Aufsummieren der UE aller Veranstaltungen in einem Stoffgebiet und kaufmännisch auf ganze UE **auf- bzw. abrunden**.
3. Aufsummieren aller UE einer Einrichtung und auf ganze UE **auf- bzw. abrunden**.
4. Veranstaltungen unter 4 UE sind Einzelveranstaltungen.

„Wie rechne ich eine Veranstaltung mit mehreren Terminen korrekt ab?“

- Eine thematisch zusammenhängende Veranstaltung mit mehr als 6 UE, kann als Reihe abgerechnet werden.
- Wird gezählt als eine Veranstaltung, die UE werden addiert, aber NICHT die Teilnehmer.
- Mehrere gleiche Veranstaltungen, z.B. Kirchenführungen, als Einzelveranstaltungen abrechnen. Durchschnittliche TN Zahl ansetzen.

„Sollen wir Hinweise geben, wie am besten die Formulierungen gewählt werden sollen, um damit eine Veranstaltung als förderfähig akzeptieren zu können?“

→ **Ja**, aus Titel und/oder Untertitel muss klar hervorgehen, dass es sich um eine Bildungsveranstaltung handelt. Diese Vorgabe ist an die örtlichen Bildungswerke weiterzugeben.

„Wie stark steht das Ziel, möglichst viele UEs zu generieren, im Mittelpunkt der Statistikangaben?“

→ Grundlage für die Abrechnung sind die gesetzlichen Vorlagen (WBG).

„Ist es sinnvoll, sich Partner*innen zu suchen, die UEs produzieren (Hospizvereine, Behinderten-einrichtungen, Gesundheitszentren, Kreativwerkstätten) und diesen anzubieten, ihre Einheiten im Kreisbildungswerk mit abzurechnen?“

- **Ja**, wenn es echte Kooperationen sind und keine Scheinkooperationen.
- Echte Kooperationen liegen vor, wenn es eine gemeinsame Planung, Ausschreibung und Durchführung der Veranstaltung gegeben hat.
- Kooperationen sind über eine Kooperationsvereinbarung zu regeln.
- Vorsicht bei Kooperationen mit Musikschulen, sofern diese Landeszuschüsse erhalten.

ENTWURF

Ort, Datum.....

Kooperationsvereinbarung zwischen zwei Kooperationspartnern:

(Name, Adresse, vertreten durch Ansprechpartner, Funktion, Telefon, Mail)

und

(Name, Adresse, vertreten durch Ansprechpartner, Funktion, Telefon, Mail)

Gegenstand der Kooperation

Die oben genannten Partnerorganisationen kooperieren im Bereich der offenen Erwachsenenbildung zu folgender/n Veranstaltung/en:

Frage- und Austauschrunde - Kinder und Jugendliche



pixabay, <https://pixabay.com/de/illustrations/menschen-mann-frauen-oma-opa-4035403/>

„Werden nun Bildungsmaßnahmen für Erwachsene oder auch für Kinder und Jugendliche bezuschusst?“

→ **Ja**, es werden auch Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche bezuschusst.

Drucksache 11/6388 II. 3. b)

→ „Die in den Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche geleistete pädagogische Arbeit und sinnvolle Freizeitgestaltung ist in ihrer Wirkung sehr hoch einzuschätzen.“

„Aufgrund des Stichworts „Jugendgruppen /-Treffe“ kann ich ab sofort meine Jungschartreffen abrechnen!“

Förderfähigkeit von Veranstaltungen, Stichwort „Jugendliche / Kinder“, Seite 7

→ **Bedingt!**

- **Ja**, wenn beim Treffen es einen thematischen Inhalt gibt, der mit Referent*in und Thema angegeben (veröffentlicht) wird.
Z.B.: „Meine Eltern nerven nur! Stressfrei durch die Pubertät.“ mit Jugendreferentin Susanne Müller
- **Nein**, wenn es sich um ein geselliges Treffen mit geistlichen Elementen handelt.
Z.B. neben dem Treffen ist der Fokus v.a. auf gemeinsames Essen und Spielen (Ganovenjagd, Pfadfinderspiel, Tischkickern, gemeinsames Kochen, Andacht, etc.).

„Sind Konfirmandengruppen und dazugehörige Elternabende abrechenbar?“

Förderfähigkeit von Veranstaltungen, Stichwort
„Konfirmandengruppen/-elternabende“, Seite 9

NEIN und JA

Konfirmandengruppen können nicht abgerechnet werden, weil es sich um inner/binnenkirchliche Bildungsveranstaltungen handelt. Konfirmandenelternabende können dann abgerechnet werden, wenn ein Referent/ eine Referentin zu einem bestimmten Thema vorträgt und der Abend auch für andere Eltern offen ausgeschrieben ist. Hier gilt nicht, wenn der Pfarrer/ die Pfarrerin den Ablauf der Konfirmation bespricht.

„Kann das Krippenspiel abgerechnet werden?“

- **Ja,**
das Einüben des Krippenspiels außerhalb der Kinderkirche,
wenn dazu öffentlich eingeladen wurde.
- **Nein,**
die Aufführung des Krippenspiels im Gottesdienst.

„Kann man die Kinderferienbetreuung, die offen ausgeschrieben wurde, abrechnen?“

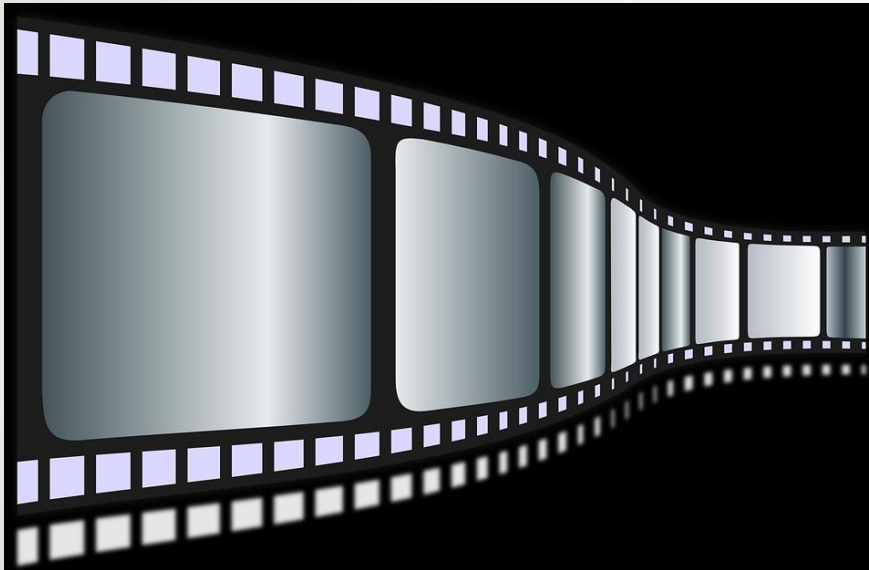
- **Ja**, jedoch nur der Teil, in dem die Jugendlichen systematisch in ein Themengebiet (Basteln, Handwerken, Kochen, erlernen neuer Sportarten, Spiele, etc.) eingewiesen werden.
- **Nein** für die zeitlichen Teile, in denen die Jugendlichen betreut werden. Also Aufsicht, während die Jugendlichen spielen, toben, essen, etc.

„Musikkurs: Fallen hier die Jungbläser während ihrer Ausbildung darunter?“

Förderfähigkeit von Veranstaltungen, Stichwort „Instrumentalkreis“ und „Instrumentalkurs“ Seite 7 und „Jungbläser“ Seite 8

- **Ja**, wenn es um die Erlernung und Beherrschung des Instrumentes durch systematisches Anleiten geht.
- **Nein**, wenn die Teilnehmenden ihr Instrument beherrschen und zusammenkommen, um mit anderen zu musizieren, z.B. für einen Gottesdienstauftritt.
- Vorsicht bei Kooperation mit Musikschulen wegen evtl. Doppelförderung.

Frage- und Austauschrunde - Kultur und Handwerk



pixabay, <https://pixabay.com/de/vectors/film-kino-video-motion-picture-158157/>; <https://pixabay.com/de/photos/n%C3%A4hen-fingerhut-stifte-661992/>

„Filmbesuche, Konzert- und Theaterbesuche: Wie ist das mit den Vor- und/oder Nachbesprechungen zu verstehen? Zeitlicher Umfang, Thema ...?“

Drucksache (Land) 11/6388 - 2. g)

→ Insgesamt muss eine UE zusammenkommen

→ Inhaltlich kann es sich z.B. um die Einführung in das Werk, den Produzenten, Komponisten, Autoren usw. handeln.

„Bei Filmvorstellungen gibt es bei uns keine Vorbesprechung, sondern nur eine Nachbesprechung. Wie muss ich abrechnen?“

Förderfähigkeit von Veranstaltungen, Stichwort „Filmbesuche, Konzert- und Theaterbesuche“, Seite 4, Drucksache (Land) 11/6388 - 2. g)

→ Ja, kann abgerechnet werden. Es muss sich um eine „längerdauernde Weiterbildungsveranstaltung“ handeln.

„Chorproben sind bei Instrumentalkursen förderfähig, Kirchenchorproben aber nicht. Warum?“

Förderfähigkeit von Veranstaltungen, Stichwort „Instrumentalkurs“,
Seite 7 und „Chöre, Schola, siehe auch Projektchöre“, Seite 4

- **Ja**, wenn es sich um einen Projektchor handelt, der offen
ausgeschrieben wurde, das Projekt klar erkennbar ist und zeitlich
begrenzt ist.
- **Nein**, wenn es sich um ein regelmäßiges Treffen zur Gestaltung
zum Beispiel des Gottesdienstes handelt.
- **Nein**, Drucksache 11/6388 II. 1. e), es „handelt ... sich um
Veranstaltungen, die einen geschlossenen Charakter haben und auf
langzeitliches, vereinsähnliches Arbeiten angelegt sind.“

Frage- und Austauschrunde - Kreise und Gruppen



pixabay, <https://pixabay.com/de/photos/kreis-schuhe-rott%C3%B6nen-rot-orange-1485424/>

„Welche objektiven Kriterien müssen Bibelabende, Bibelkreis, Glaubenskurs, Bibelwoche... erfüllen, damit sie anerkannt werden?“

- Es muss eine öffentliche Ausschreibung erfolgen und einen Bildungsanteil beinhalten, der mit Thema und Referent*in ausgewiesen wurde.

Förderfähigkeit von Veranstaltungen, Stichwort „Gruppen“, Seite 6

- Gesellige, seelsorgerliche und gottesdienstliche Anteile sind nicht förderfähig.

Förderfähigkeit von Veranstaltungen, Stichwort „Hauskreise“, Seite 6

Was genau ist ein „gottesdienstlicher/seelsorgerlicher Charakter“?

- Predigt, Gebet, Gesang, Abendmahl, Eucharistiefeier, Schriftlesung

„Gesprächskreise: Reicht eine Gesprächsleitung aus? Müssen unterschiedliche Themen behandelt werden oder kann eine Lebenssituation das Thema sein, z.B. das Leben mit Depressionen?“

→ **Ja**, es reicht eine Gesprächsleitung aus.

→ Lebensberatung ist auch als Bildungsmaßnahme zu verstehen.

Sind offene Treffs/Bildungscafés generell nicht förderfähig oder schon, wenn ein Referent o.ä. dabei ist?

→ Dies wird zurzeit mit dem Kultusministerium geklärt, daher werden die Zahlen für diese Treffs für das vergangene Jahr erhoben. Bis zu einer Regelung darf nicht abgerechnet werden.

Abschluss



[Pixabay: https://pixabay.com/de/photos/startup_gesch%C3%A4ftsmann-unternehmer-3127285/](https://pixabay.com/de/photos/startup_gesch%C3%A4ftsmann-unternehmer-3127285/)